



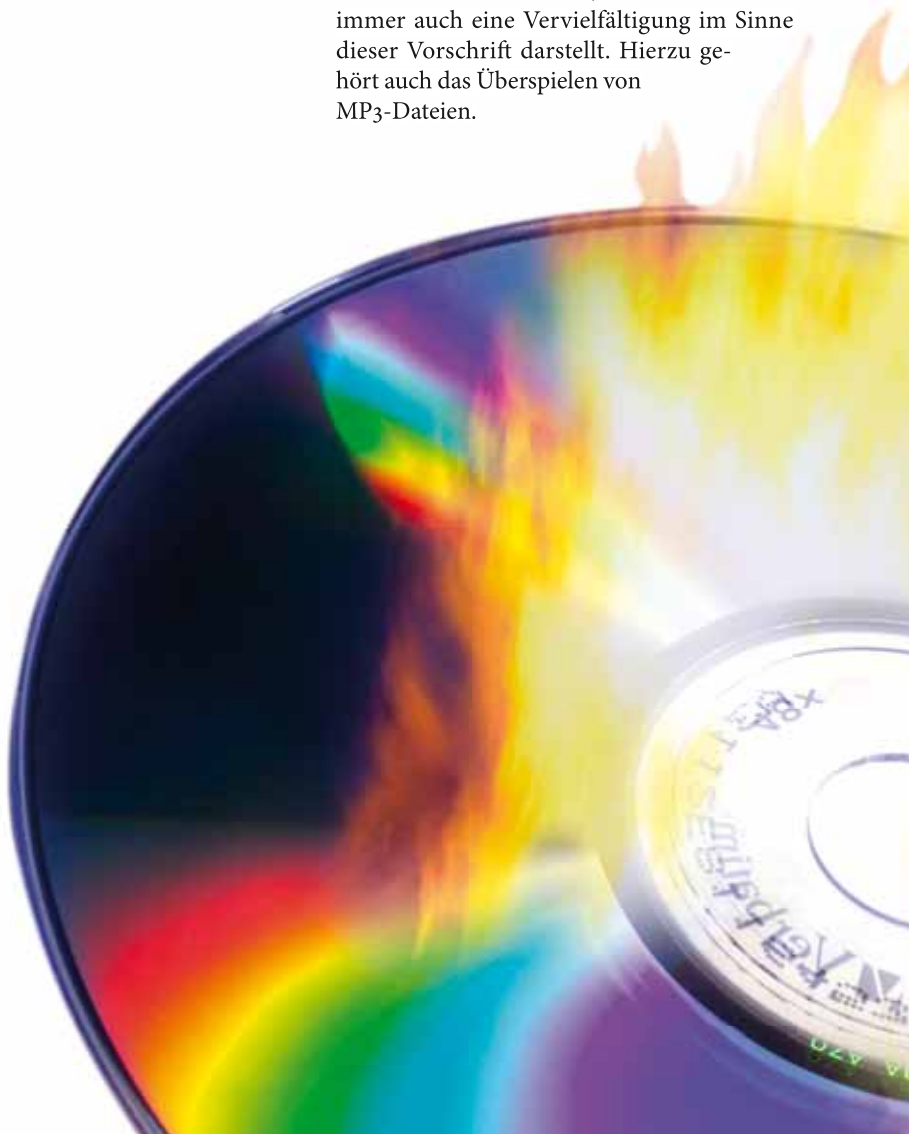
Horst-Michael Ellmer ist seit Jahren der Rechtsanwalt des f:mp. und steht somit den Mitgliedern mit Rat und Tat rund um Rechtsfragen in der Medienproduktion zur Seite.

Die Verwertungsarten

Es besteht in der Rechtsprechung und in der juristischen Lehre Einigkeit darüber, dass der Begriff der Vervielfältigung sehr weit auszulegen ist. Diese ist danach jede körperliche Festlegung, die geeignet ist, ein Werk auf irgendeine Weise dem menschlichen Sinn unmittelbar oder mittelbar zugänglich zu machen. Der Begriff der Vervielfältigung ist bereits dann erfüllt, wenn nur eine einzige Kopie gefertigt wird. Deshalb gilt, dass auch die Anfertigung einer einzelnen Fotokopie, ohne dass ein entsprechendes Recht eingeräumt wurde, stellt deshalb einen Verstoß gegen das ausschließlich dem Urheber zustehende Vervielfältigungsrecht dar.

Zum Begriff der Vervielfältigung zählen auch diejenigen Vorgänge, die als Zwischenschritte erforderlich sind, um das Werk letztlich wahrnehmbar zu machen, wie z.B. das Herstellen von Druckstöcken.

In § 16 Abs. 2 UrhG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass das Aufnehmen oder Überspielen von Werken auf DVD, Video oder CD etc. immer auch eine Vervielfältigung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Hierzu gehört auch das Überspielen von MP3-Dateien.



Urheber- und Leistungsschutzrechte

Teil III der Artikelserie „Medienproduktion und Recht“.

Das Verbreitungsrecht beinhaltet die Befugnis, das Werk in körperlicher Form zu verwenden, indem es der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht wird. Hierzu gehören insbesondere der Verkauf, der Verleih, die Vermietung etc.

Der durch das gewährte Ausstellungsrecht dem Urheber zustehende Schutz ist nur marginal und hätte eigentlich keiner eigenständigen Regelungen bedurft. Das Ausstellungsrecht wird lediglich für bisher unveröffentlichte Werke der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes gewährt. Damit ist der Schutz, den das Ausstellungsrecht bietet, bereits mit der ersten Ausstellung des Werkes beendet. Letztlich ist das Ausstellungsrecht vom oben beschriebenen Veröffentlichungsrecht gedeckt.

Das Vortragsrecht umfasst die unmittelbare persönliche Darbietung eines Sprachwerkes durch natürliche Personen. Es handelt sich gerade nicht um eine technisch vermittelte Wiedergabe. In Betracht kommen hier also in erster Linie so genannte „Lesungen“ aus bereits erschienenen Werken der Literatur. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Urheber ihre Vortragsrechte weitestgehend auf Verwertungsgesellschaften übertragen haben. So wird das Vortragsrecht an erschienenen Werken in aller

Regel

der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) übertragen. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Autoren und Verlagen zur Wahrnehmung (Verwertung) von Urheberrechten gegenüber Dritten. Hierbei ziehen die Verwertungsgesellschaften die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, die für eine legale Nutzung fällig werden, von den Vergütungspflichtigen ein und schütten sie an die Wahrnehmungsberechtigten Autoren und Verlage aus (vgl. www.vgwort.de).

Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen. Interessant in diesem Fall die Definition einer „bühnenmäßigen“ Aufführung. Der Bundesgerichtshof bejaht eine bühnenmäßige Aufführung dann, wenn das Werk „durch ein für das Auge oder für Auge und Ohr“ bestimmtes bewegtes Spiel dargeboten wird“. Werke der Musik sind hierbei insbesondere Konzerte, Lieder und sonstige Songs. Beachten sie in diesem Zusammenhang, dass die Aufführungsrechte von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) nach Maßgabe des mit dem Berechtigten abgeschlossenen Lizenzungsvertrages wahrgenommen werden, vgl. www.gema.de.

Im Rahmen der Vorführungsrechte ist das Recht zur Vorführung von Filmwerken bedeutsam, wobei zu beachten ist, dass das Urhebergesetz in den §§ 88 ff. besondere Bestimmungen für Filme geschaffen hat, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Kaum eine Regelung im Urheberrechtsgesetz ist dem technischen Wandel so unterworfen, wie der Begriff des Senderechts, wie sich insbesondere aus der Einführung des § 20 a UrhG (Europäische Satellitensendung) und des § 20 b UrhG (Kabelweitersendung) ergibt.

Eine Sendung im Sinne dieser Vorschrift ist die einseitige, allein vom Willen des Sendenden bestimmte Ausstrahlung von Zeichen, Tönen oder Bildern mittels elektromagnetischer Wellen. Der Sendende legt also als Anbieter sowohl die Reihenfolge als auch die zeitliche Abfolge der einzel-

nen Programmbestandteile fest. Aus diesem Grunde fallen die „On-Demand-Dienste nicht unter den Begriff der Sendung, da hier der Empfänger selbst die Reihenfolge und auch die zeitliche Abfolge der Programmbestandteile festlegt. Anders ist dies beim so genannten „Pay-TV“. Hier hat der Empfänger nicht auf die Sendung selbst einen Einfluss, sondern nur die Auswahl zwischen den vorbestimmten Programmteilen des Anbieters, so dass das Pay-TV Programm in den Schutzbereich des § 20 UrhG fällt.

Ansonsten fallen alle technischen Sendeeinrichtungen unter den Tatbestand des Senderechts, so analoge und digitale Datenübermittlung, sei es in Form von Antennen, Kabel- oder Satellitenempfang. Auch das „Web-Radio“ dürfte unter dem Begriff des Senderechts fallen, obwohl sich hierzu in Rechtsprechung und Literatur eine einhellige Meinung noch nicht ausgebildet hat.

Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist ein so genanntes „Zweitverwertungsrecht“, da es zunächst eine Erstverwertung durch die Vervielfältigung per Herstellung eines Bild- oder Tonträgers voraussetzt. Diese sind im Sinne dieser Vorschrift körperliche Gegenstände, auf denen Vortrag oder die Aufführung des Werkes zur wiederholbaren Wiedergabe mit Hilfe technischer Einrichtungen für das Auge (Bildträger) bzw. für das Ohr (Tonträger) festgelegt ist.

Das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen behält dem Urheber das Recht vor, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sein bereits gesendetes Werk nochmals dadurch verwertet werden darf, dass es über Bildschirm, Lautsprecher usw. optisch und akustisch öffentlich wahrnehmbar gemacht wird. Es handelt sich also wiederum um ein Zweitverwertungsrecht. Der Gastwirt, der zur Erbauung seiner Gäste das laufende Fernsehprogramm einschaltet oder auch nur das Radio als akustischen Hintergrund laufen lässt, benötigt vom Rechteinhaber ein entsprechendes Nutzungsrecht (Beispiel bei Nordeman/Vinck, 9. Auflage, § 22, Rdn. 1).

Im abschließenden Teil IV in der nächsten Ausgabe werde ich darstellen, wie die Verwertung des Urheberrechts durch Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt und welche Vergütungsregelungen das Gesetz neben einer vertraglich vereinbarten Vergütung vorsieht.

Fortsetzung folgt.

Horst-Michael Ellmer